

ob die Rekurrentin im Kanton Uri eine Zweigniederlassung besitze, ist zu verneinen. Allerdings hat die Gesellschaft in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 im Kanton Uri ein Rechtsdomizil verzeigen müssen, und besitzt sie dort eine Agentur. Allein der Verzeigung eines Rechtsdomizils kommt bloß prozeßuale Bedeutung zu, eine, einen Steuerwohnsitz begründende, Zweigniederlassung wird dadurch nicht geschaffen. Ebenso wenig begründet die ernerische Agentur der Rekurrentin einen weiteren örtlichen Mittelpunkt des Geschäfts, eine Zweigniederlassung desselben. Die ernerische Agentur der Rekurrentin leitet nicht selbstständig einen ausgeschiedenen Theil des Geschäfts, sondern sie ist bloß Vermittlerin bei Einleitung von Versicherungsgeschäften u. s. w., während die Versicherungsverträge nicht von ihr sondern von der leitenden Geschäftsbehörde, am Sitze der Gesellschaft, abgeschlossen werden. Wenn die Regierung des Kantons Uri sich auf Art. 31 R.-V. berufen hat, nach welchem die Gesellschaft zum Erwerbe einer Zweigniederlassung im Kanton verpflichtet gewesen sei, so ist darauf zu erwidern, daß Art. 31 R.-V. den bundesrechtlichen Grundsätzen über interkantonaless Steuerrecht selbstverständlich weder derogiren kann noch will und daß übrigens auch dessen Voraussetzungen, da eben auf ernerischem Gebiete nicht ein selbstständiges Geschäft ganz oder theilweise betrieben wird, kaum vorliegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird dahin für begründet erklärt, daß der Kanton Uri zu Besteuerung des Einkommens der Rekurrentin nicht berechtigt ist.

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

6. Urtheil vom 29. April 1892 in Sachen
Schär und Jordi.

A. Gegen Jakob Schär, Buchhalter, und Fritz Jordi, Schriftfeger, beide in Langenthal, waren am 17. November 1891 Strafanzeigen wegen Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über das Lotteriewesen eingereicht worden, weil sie durch Einföndung von Annoncen in die in Zürich erscheinende Zeitung „der Grütlianer“, Loose einer im Kanton Bern verbotenen Lotterie zum Kaufe ansgelboten haben. Durch Beschluß der Anklagekammer des Kantons Bern vom 13. Januar 1892 wurde die Sache dem Richteramt Narwangen als dem Gerichte des Wohnortes der Angeschuldigten zur Beurtheilung zugewiesen. Der Polizeirichter des Amtsbezirktes Narwangen erklärte durch Urtheil vom 4. Februar 1892 die Angeschuldigten der Widerhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen über das Lotteriewesen für schuldig und verurtheilte in Anwendung der Art. 252 und 61 des bernischen Strafgesetzbuches und des Art. 368 der Strafprozeßordnung jeden derselben polizeilich zu 15 Fr. Geldbuße und 9 Fr. 10 Cts. Kosten des Staates. Schär und Jordi ergriffen gegen dieses Urtheil die Appellation an die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern. Vor diesem Gerichtshofe bestritten sie vorfraglich die Kompetenz der bernischen Gerichte, weil die ihnen zur Last gelegten Handlungen außerhalb des Kantons Bern begangen und daher in diesem Kanton nicht strafbar seien. Die Polizeikammer wies durch Entscheidung vom 19. März 1892 diese Vorfrage unter Suspension der Kosten zur Hauptsache, ab, indem sie im Wesentlichen ausführte: Die Vorfrage sei prozeßualisch zulässig, sie sei keine eigentliche Gerichtsstandsseinrede, sondern eine

Einrede materiellrechtlicher Natur, da sie geltend mache, es stehe dem Staate Bern nach den gesetzlichen Bestimmungen über das räumliche Geltungsgebiet der Strafrechtsnormen ein verfolgbarer Strafanspruch überhaupt nicht zu. Nach Art. 3 des bernischen Strafgesetzes finde nun das bernische Strafgesetzbuch in der Regel nur auf die gegen dasselbe im Gebiete des Kantons Bern verübten Widerhandlungen Anwendung. Allein diese Vorschrift sei nur für die Regel der Fälle aufgestellt; Article 2 des Art. 3 behalte gesetzliche Ausnahmen ausdrücklich vor. Eine solche Ausnahme treffe hier zu. Denn es handle sich um ein durch das Mittel der Presse begangenes Delikt und für solche Delikte sei in Art. 10 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch hinsichtlich der Zuständigkeit der bernischen Gerichte und zwar sowohl bezüglich der örtlichen Kompetenz der einzelnen Gerichte als auch betreffend der bernischen Gerichtsbarkeit überhaupt eine Spezialbestimmung getroffen; sie laute: „Für die durch das Mittel der Presse begangenen Vergehen ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift herausgekommen ist. Hat deren Herausgabe außerhalb des Kantons stattgefunden, so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein.“ Da die Zeitung, in welcher die beiden Angeschuldigten die Lotterieloose zum Verkaufe offerirt haben, außerhalb des Kantons Bern, herausgegeben werde, so trete danach der Gerichtsstand des Domizils der Beklagten ein. Dieses befinde sich für beide in Langenthal (Bezirks Narwangen).

B. Nunmehr ergriffen J. Schär und Fritz Jordi mit Eingabe vom 23./26. März 1892 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie beantragen: Es sei, in Aufhebung des Beschlusses der bernischen Anklagekammer vom 27. Januar und des Urtheils der Polizeikammer vom 19. März beides 1892, der bernische Richter zur Beurtheilung des den Rekurrenten zur Last gelegten Delikts „Ausbieten von Lotterielosen in dem in Zürich erscheinenden Grütliener“ als nicht zuständig zu erklären, unter Kostenfolge gegen wen Rechtens. Zur Begründung machen sie in rechtlicher Beziehung im Wesentlichen geltend: Das ihnen zur Last gelegte Delikt sei mit der Aufnahme des Inserates und mit dessen Druck im „Grütliener“ begangen; es sei also da verübt, wo diese Zeitung herausgekommen, d. h. im Kanton Zürich. Es gehe

durchaus nicht an, das Delikt als überall da begangen zu betrachten, wo die Zeitung verbreitet und gelesen werde. Damit würde man dazu gelangen, daß eine und dieselbe Handlung unter Umständen in allen 22 Kantonen bestraft werden könnte. In der That sei denn der Rekurrent Schär wegen des Ausfündens von Lotterielosen in zürcherischen Zeitungen, speziell im „Grütliener“, auch im Kanton Zürich der Widerhandlung gegen die dortigen Lotterievorschriften für schuldig erklärt und deshalb bestraft worden. Das bernische Gesetz selbst stehe im Strafrecht mit wenigen Ausnahmen auf dem Boden des reinen Territorialprinzips; es gelte dies auch für die Uebertretung der Lotterievorschriften. Wenn daher der bernische Richter über ein derartiges, nicht im Kanton Bern begangenes Delikt urtheile, so überschreite er seine Machtsphäre. Sobald der Ort der Begehung nicht Bern sondern ein anderer Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft sei, liege ein Konflikt der Souveränität zweier Kantone vor und seien bundesrechtliche Grundsätze verletzt, so daß auch die Kompetenz des Bundesgerichtes begründet sei.

C. Die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern verweist in ihrer Vernehmlassung einfach auf die Motive ihrer angefochtenen Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rekurrenten haben eine positive Bestimmung der Bundes- oder Kantonsverfassung, welche durch die angefochtene Entscheidung verletzt wäre, nicht angeführt; insbesondere behaupten sie nicht etwa eine Verletzung der Pressfreiheit. Ihre Beschwerde stützt sich vielmehr ausschließlich darauf, es seien Grundsätze verletzt, welche das Bundesrecht zu Lösung interkantonaler Jurisdiktionskonflikte über die Grenzen der Strafgewalt der Kantone aufgestellt habe.

2. Nun stützt die angefochtene Entscheidung die Kompetenz der bernischen Strafgerichte darauf, daß im vorliegenden Falle nach Maßgabe der bernischen Gesetzgebung der Gerichtsstand des Domizils des Angeschuldigten begründet sei. Daß diese Entscheidung etwa auf willkürlicher Auslegung der bernischen Gesetzgebung beruhe, haben die Rekurrenten selbst nicht behauptet. Ebenföwenig verstößt die Statuirung des Gerichtsstandes des Wohnsitzes im

vorliegenden Falle gegen eine bundesrechtliche Norm. Ein Jurisdiktionskonflikt zwischen mehreren Kantonen liegt überhaupt nicht vor und daß die Ausdehnung der Strafgewalt des Kantons Bern auf die Rekurrenten gegen bundesrechtliche Grundsätze verstoße, kann um so weniger behauptet werden, als die Rekurrenten nicht nur im Kanton Bern wohnen, also dessen Territorialgewalt als Einwohner unterworfen sind, sondern auch der Vertrieb der zum Verkaufe ausgeschriebenen Lotterieloose vom bernischen Gebiete aus erfolgen sollte.

3. Nach der Natur der Beschwerde erscheint es als gerechtfertigt, den Rekurrenten die Bezahlung einer Gerichtsgebühr aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

7. Urtheil vom 1. April 1892 in Sachen Mayer.

A. Mit Pfandbot vom 29. September 1890 forderte das Gemeindefiskalamt Wyl (St. Gallen) von dem Rekurrenten Bierbrauer Karl Mayer die Staatssteuer für 1889/1890 mit 1497 Fr. 30 Cts. und an Nachsteuern für Staat und Gemeinde zusammen 37,603 Fr. 10 Cts. Da der Rekurrent Rechtsvorschlag erhob, wurde er vom Staate St. Gallen durch Ladung vom 8. Oktober 1890 auf 9. gleichen Monats vor Vermittleramt Wyl geladen. Vor Vermittleramt und ebenso vor Bezirksgericht Wyl, bei welchem der Fiskus des Kantons St. Gallen die Sache am 24. März 1891 gestützt auf den Leitschein vom 9. Oktober 1890 anhängig machte, bestritt der Rekurrent die Kompetenz der st. gallischen Gerichte, indem er geltend machte, er habe bereits am 27. September 1890 seinen Wohnsitz in Wyl aufgegeben und sei nach Riesbach, Kantons Zürich, übergesiedelt. Das Bezirksgericht Wyl

wies diese Einrede durch Entscheidung vom 2. Januar 1892 ab.

B. Gegen diese Entscheidung beschwert sich Karl Mayer mit Eingabe vom 27. Februar 1892 beim Bundesgerichte. Er beantragt, das Bundesgericht wolle erkennen: 1. Das angefochtene Urtheil sei aufzuheben; 2. der st. gallische Richter sei im vorliegenden Steuerforderungsstreit nicht zuständig. Zur Begründung führt er aus: Die gegen ihn eingeklagten Steuerforderungen seien persönlicher Natur, woran es nichts ändere, daß sie nicht ex contractu sondern ex lege entspringen. Sie müssen daher gemäß Art. 59 Abs. 1 B.=V. an seinem Wohnorte gegen ihn geltend gemacht werden. Das gleiche gelte auch nach dem kantonalen st. gallischen Rechte. Da er nun schon am 28. September 1890 nach Riesbach, Kantons Zürich, übergesiedelt sei, so müsse er dort belangt werden und sei seine Ladung vor die st. gallischen Gerichte unstatthaft. Die Entscheidung stehe übrigens nach Art. 27 Ziff. 4 D.=G. in letzter Instanz dem Bundesgerichte zu. Es könne nicht etwa gesagt werden, daß rücksichtlich der geforderten Nachsteuern das forum del. comm. in Wyl begründet sei; denn Steuerangelegenheiten gehören nach st. gallischem Recht materiell dem Privatrecht, prozessualisch dem Zivilprozeßrechte, an und es haben Strafrecht und Strafrichter mit der Nachsteuer nichts zu thun. Ebenso wenig könne in Betracht kommen, daß die Steuer und Nachsteuer theilweise liegenschaftliches Vermögen (die vom Rekurrenten übrigens bereits im Jahre 1889 an eine Aktiengesellschaft veräußerte Brauerei in Wyl) betreffen. Denn der Kanton St. Gallen kenne keine Grundsteuer, sondern Basis der Besteuerung nach st. gallischem Rechte sei das Vermögen, gleichviel ob in Liegenschaften oder beweglichen Sachen bestehend. Der Rekurrent berufe sich demnach auf sein zürcherisches forum domicili, wobei er sich übrigens ausdrücklich das Recht wahre, den Rechtsstreit in der Hauptsache gemäß Art. 27 Ziff. 4 D.=G. an das Bundesgericht zu ziehen.

C. Der Fiskus des Kantons St. Gallen beantragt: Es sei in vorliegender Streitsache der st. gallische Richter als der zuständige anzuerkennen und das Urtheil des Bezirksgerichtes Wyl vom 2. Januar 1892 nicht als aufgehoben zu erklären. Er führt aus: Der Rekurrent habe allerdings am 27. September 1890 pro